

**Pflichtenheft
Tiefbau- und Verkehrskommission**

vom 2. April 2019

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Mitglieder.....	3
Art. 3	Arbeitsweise	3
Art. 4	Aufgaben und Kompetenzen	4
Art. 5	Rechtsschutz.....	4
Art. 6	Amtsgeheimnis.....	4
Art. 7	Inkrafttreten.....	4

Der Einwohnergemeinderat Alpnach

erlässt

gestützt auf Art. 22 ff. der Gemeindeordnung vom 21. Mai 2000 für die Tiefbau- und Verkehrskommission folgendes Pflichtenheft.

Art. 1 Zweck

Die Tiefbau- und Verkehrskommission ist eine Fachkommission. Sie befasst sich mit allen Versorgungswerken wie Verkehr, Abwasserentsorgung, der Grob- und Feinerschliessung bezüglich Neuerstellung, Unterhalt, Gebühren und Erschliessungsbeiträge.

Art. 2 Mitglieder

¹ Die Kommission besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Die zuständige Departementsleitung des Einwohnergemeinderates hat von Amtes wegen den Vorsitz.

² Die Leitung Bau, Infrastruktur, Werke und ein Mitarbeiter der Technischen Administration gehören der Kommission mit beratender Stimme an. Die Leitung Werkdienst wird auf seinem/ihrer Fachgebiet projektbezogen mit beratender Stimme beigezogen.

Art. 3 Arbeitsweise

¹ Die Kommission wird so oft es die Geschäfte erfordern zu einer Sitzung einberufen, jedoch mindestens zweimal je Kalenderjahr.

² Die Technische Administration erstellt nach Absprache mit der Departementsleitung die Traktandenliste.

³ Die Einladung mit der Traktandenliste ist den Kommissionsmitgliedern in der Regel spätestens fünf Tage vor der Sitzung zuzustellen.

⁴ Die Kommission hat über ihre Verhandlungen/Geschäfte ein Protokoll zu führen und dem Einwohnergemeinderat zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

⁵ Daraus hervorgehende Anträge für Gemeinderatsbeschlüsse sind innert vier Wochen an den Gemeinderat zu überweisen, sofern nicht eine dringendere Frist einzuhalten ist. Die Technische Administration führt die Pendenzenliste.

Art. 4 Aufgaben und Kompetenzen

Die Grundlagen für die Tätigkeiten der Tiefbau- und Verkehrskommission bilden der Verkehrsrichtplan und das Erschliessungsreglement. Die Tiefbau- und Verkehrskommission ist in erster Linie ein Gremium mit beratender Funktion. Die Kommission

- a) berät und unterstützt den Gemeinderat bei der strategischen Planung, beim Variantenstudium und bei der Konzepterstellung in den Bereichen Tiefbau und Verkehr;
- b) stellt an den Einwohnergemeinderat Anträge für den Erlass oder Änderungen des Verkehrsrichtplanes;
- c) hilft mit bei Koordinationsaufgaben und bei der Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit Tiefbau- und Verkehrsprojekten;
- d) berät den Gemeinderat bei Sanierungs- und Neubauprojekten in den Bereichen Tiefbau und Verkehr;
- e) kann durch den Gemeinderat bei Gesuchen, Vernehmlassungen und Beschwerden zu departementsspezifischen Vorlagen beigezogen werden.

Art. 5 Rechtsschutz

Bezüglich der Rechtsschutzbestimmungen wird auf Art. 26 ff. der Gemeindeordnung vom 21. Mai 2000 verwiesen.

Art. 6 Amtsgeheimnis

¹ Für die Tiefbau- und Verkehrskommission gilt das Kollegialprinzip. Die Kommissionsmitglieder haben die Kommissionsentscheide nach aussen mitzutragen.

² Die Kommissionsmitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis und sind an die Schweigepflicht gebunden.

³ Über die Weitergabe von Informationen an die Öffentlichkeit entscheidet die Departementsleitung in Absprache mit dem Gemeindepräsidium.

Art. 7 Inkrafttreten

Das Pflichtenheft der Tiefbau- und Verkehrskommission tritt auf den 1. April 2019 in Kraft.

Alpnach Dorf, 2. April 2019

Namens des Einwohnergemeinderates

Der Gemeindepräsident

Heinz Kruppenacher

Der Gemeindeschreiber

Urs Vogel